

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Glück, Dr. Wilhelm, Dr. Spaenle, Prof. Dr. Stockinger, Kränzle, Prof. Männle, Nadler, Freiherr von Redwitz, Sauter, Dr. Söder, Prof. Dr. Waschler, Dr. Zimmermann CSU**

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes

A) Problem

Die Hochschulreform in Bayern verläuft erfolgreich; als Prozess schrittweiser Umsetzung von Veränderungen ist sie noch nicht abgeschlossen. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die nächsten Schritte auf den Weg gebracht werden:

Hierzu zählen neben der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Einwerbung von Drittmitteln und der Internationalisierung vor allem Verbesserungen des Berufungsverfahrens und die Neugestaltung des Habilitationsverfahrens zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses als Alternative zur Juniorprofessur.

1. Die Einwerbung von Drittmitteln durch die Hochschulen gewinnt immer mehr an Bedeutung. Es sind jedoch beträchtliche Unsicherheiten mit Blick auf die strafrechtlichen Risiken der Drittmiteleinwerbung entstanden, die die Zusammenarbeit der Hochschulen mit der Wirtschaft erschweren.
2. Der Hochschulrat hat sich als Gremium, das externen Sachverstand in die Hochschulen bringt, bewährt. Derzeit wird der Hochschulrat an der Wahl der Hochschulleitung beteiligt, soweit eine Hochschule entsprechende Regelungen aufgrund der Experimentierklausel vorgesehen hat. Künftig soll der Hochschulrat direkt im Gesetz die Möglichkeit erhalten, sich an der Wahl der Hochschulleitung zu beteiligen.
3. Die Berufung der besten Professorinnen und Professoren ist zentrales Anliegen der Hochschulen. Problematisch sind vor allem zwei Punkte: Berufungsverfahren dauern häufig zu lang. Und: Die Hochschulleitung ist für die Profilbildung und Gesamtausrichtung der Hochschule verantwortlich, hat aber kaum Möglichkeiten, übergeordnete Gesichtspunkte in Berufungsverfahren einzubringen.

Außerdem sollte die Möglichkeit der Berücksichtigung von Sondervoten in Berufungsverfahren klarer geregelt werden.
4. Die Hochschulen haben die gesetzliche Aufgabe, den Anteil von Frauen in der Wissenschaft zu erhöhen. Frauen sind im Professorenberuf noch deutlich unterrepräsentiert. Die Hochschulen achten bei Berufungsverfahren zu wenig auf qualifizierte Wissenschaftlerinnen.

5. Die Internationalisierung der Hochschulen ist ein wichtiges Anliegen. In zwei Bereichen sind Verbesserungen möglich:

Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Die Beweislast für die Anerkennung liegt beim Antragsteller und erschwert oft die Anerkennung. Auch besteht derzeit für die Antragsteller keine Appellationsmöglichkeit.

Das Genehmigungsverfahren für die Führung ausländischer akademischer Grade ist kompliziert geregelt und verursacht zum Teil hohen Verwaltungsaufwand.

Nach Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist Amtssprache Deutsch. Insbesondere in international ausgerichteten Studiengängen sollen einzelne Prüfungsteile in einer Fremdsprache abgenommen werden können. Eine gesetzliche Grundlage hierfür fehlt bislang.

6. Kernaufgabe der Universitäten ist die Förderung und Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Um die Wettbewerbsfähigkeit der bayerischen Hochschulen in diesem Bereich zu erhalten, muss das Habilitationsverfahren als in zahlreichen Fächerkulturen bewährter, eigenständiger Qualifikationsweg erhalten bleiben, aber neu gestaltet werden: Habilitationen dauern häufig lang und die Habilitanden haben zu wenig Gelegenheit, selbstständig zu forschen und lehren. Der pädagogischen Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses wird zu wenig Bedeutung beigemessen.
7. Auch ohne Anerkennung als nichtstaatliche Hochschule wollen vermehrt außerbayerische Hochschulen mit Bildungsangeboten in Bayern präsent sein. Eine Rechtsgrundlage, die dies seriösen und Qualitätsansprüchen genügenden Angeboten ermöglicht, fehlt bislang.

B) Lösung

1. Die Einwerbung von Drittmitteln wird im Hochschulgesetz als gesetzliche Aufgabe der Hochschulen festgelegt und klaren Bedingungen unterworfen.
2. Die Stellung des Hochschulrats wird gestärkt, er erhält gesetzlich die Möglichkeit, sich an der Wahl der Hochschulleitung durch Abgabe einer Stellungnahme zu beteiligen. Die Hochschule kann abweichend hiervon auch weiterhin im Wege einer Regelung aufgrund der Experimentierklausel ein weitergehendes Beteiligungsrecht (z.B. Stimmrecht) vorsehen.
3. Die Berufungsverfahren sollen durch folgende Maßnahmen beschleunigt und verbessert werden:

Werden Professuren dadurch frei, dass ihr Inhaber die Altersgrenze erreicht, muss künftig bereits ein Jahr – heute: sechs Monate – vor diesem Zeitpunkt die Vorschlagsliste beim Staatsministerium vorgelegt werden.

Die Hochschulleitung erhält mehr Kompetenzen im Rahmen von Berufungsverfahren: Sie kann bei der Zusammensetzung von Berufungsausschüssen mitwirken und somit sicherstellen, dass etwa interdisziplinäre Gesichtspunkte Eingang in das Verfahren finden. Ferner erhält sie die Möglichkeit, bei Bedenken gegen einen Vorschlag die Vorschlagsliste des Fachbereichs vor der Beschlussfassung im Senat zurückzugeben.

4. Über die in Art. 2 BayHSchG geregelte Aufgabe der Hochschulen, den Anteil von Frauen in der Wissenschaft zu erhöhen, hinaus soll gerade bei Berufungsverfahren betont werden, dass die Hochschulen auf eine Erhöhung des Anteils von Frauen hinwirken. In der Qualifizierungsphase sieht die neu gestaltete Habilitation außerdem die Möglichkeit der Verlängerung der Dauer um Erziehungszeiten und Mutterschutz vor, um die Belange von Frauen gerade beim Einstieg in die wissenschaftliche Karriere zu berücksichtigen.
5. Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden künftig in der Regel anerkannt. Bei Versagung wird die Möglichkeit vorgesehen, eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium zu beantragen. Die Führung ausländischer akademischer Grade wird unter bestimmten Voraussetzungen kraft Gesetzes – ohne Genehmigung – zugelassen. Es wird eine gesetzliche Grundlage für die Abnahme fremdsprachiger Prüfungsleistungen in international ausgerichteten Studiengängen geschaffen und für international ausgerichtete Masterabschlüsse als Soll-Vorschrift ausgestaltet.
6. Das Habilitationsverfahren soll als bewährter Weg zum Professorenberuf erhalten bleiben, aber deutlich verbessert und beschleunigt werden. Ziel ist, die Habilitation innerhalb von vier Jahren abzuschließen und die Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler früher zu selbstständiger Forschung und Lehre zu führen.
7. Es wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, wonach außerbayerische Hochschulen auch ohne Anerkennung als nichtstaatliche Hochschule ihren Hochschulbetrieb auf Bayern ausdehnen können, wenn sie bestimmte qualitative Voraussetzungen erfüllen. Damit wird sichergestellt, dass die Lehrangebote und Prüfungen dem Standard einer Hochschule entsprechen und der erworbene Grad zur Führung zugelassen ist.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes

§ 1

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 937), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Text bei Art. 88 erhält folgende Fassung:

„Führung ausländischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen“
 - b) Der Text bei Art. 89 erhält folgende Fassung:

„Entziehung“
 - c) Beim zweiten Abschnitt wird die Inhaltsübersicht wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Nichtstaatliche Hochschulen und sonstige Einrichtungen Art. 108–116a“
 - bb) Die Überschrift des 1. Kapitels erhält folgende Fassung:

„Allgemeine Vorschriften für nichtstaatliche Hochschulen Art. 108–114“
 - cc) Die Überschrift des 2. Kapitels erhält folgende Fassung:

„Besondere Vorschriften für nichtstaatliche Hochschulen Art. 115–116“
 - dd) Es wird folgendes Kapitel 3 eingefügt:

„3. Kapitel. Sonstige Einrichtungen Art. 116 a Art. 116 a Gestattung“
 - d) Beim Fünften Abschnitt wird folgendes Kapitel 2 b eingefügt:

„2 b. Kapitel. Übergangsregelung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom Art. 128 b
Art. 128 b Übergangsvorschriften“

2. Dem Art. 7 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Die Hochschulen tragen zur Finanzierung der ihnen übertragenen Aufgaben durch Einwerbung von Mitteln Dritter (Zuwendungen für Forschung und Lehre sowie Aufträge Dritter) und sonstigen Einnahmen bei; dieser den Hochschulen obliegende Auftrag wird von den hauptberuflich tätigen Mitgliedern der Hochschule wahrgenommen. ²Das Angebot eines Dritten zur Bereitstellung von Mitteln ist der Leitung der Hochschule oder der von ihr beauftragten Stelle, im Bereich der Klinika dem Klinikumsvorstand anzuzeigen. ³Die Annahme wird durch die Hochschule oder die von ihr beauftragte Stelle, im Bereich der Klinika durch den Klinikumsvorstand erklärt. ⁴Die Leitung der Hochschule oder der Klinikumsvorstand hat das Angebot abzulehnen, wenn die Annahme gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. ⁵Sie können das Angebot ablehnen oder die Annahme mit Auflagen versehen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule oder des Klinikums sowie Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch beeinträchtigt werden oder wenn die durch die Annahme entstehenden Folgekosten nicht angemessen berücksichtigt sind. ⁶Die Erklärung der Hochschule oder des Klinikumsvorstands über die Annahme umfasst zugleich die Zustimmung zur Inanspruchnahme der damit verbundenen Vorteile für die beteiligten Mitglieder der Hochschule.“

3. In Art. 10 Abs. 3 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„²Art. 7 Abs. 7 bleibt unberührt.“

4. In Art. 26 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; es wird folgende Nummer 12 angefügt:

„12. kann zu der Vorschlagsliste des Senats für die Wahl des Vorsitzenden des Leitungsgremiums (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) und zu der Vorschlagsliste des Vorsitzenden des Leitungsgremiums für die Wahl der Prorektoren oder Vizepräsidenten (Art. 21 Abs. 6 S. 2) Stellung nehmen.“

5. Art. 56 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz eingefügt:

„sie wirkt dabei auf die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft hin.“

- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Fachbereichsrat“ die Worte „im Einvernehmen mit der Leitung der Hochschule“ eingefügt.

cc) Es werden folgende Sätze 8 und 9 angefügt:

„⁸Nach der Beschlussfassung des Fachbereichsrats kann die Leitung der Hochschule zu der Vorschlagsliste Stellung nehmen; erhebt sie gegen diese Einwendungen, berät und beschließt der Fachbereichsrat unter Würdigung dieser Einwendungen erneut die Vorschlagsliste. ⁹Werden die Einwendungen nicht ausgeräumt, kann die Leitung der Hochschule eine Stellungnahme zu der Vorschlagsliste abgeben, die neben dem Beschluss des Fachbereichsrats Grundlage für die Beschlussfassung des Senats (Art. 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 BayHSchG) ist.“

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „sechs Monate“ durch die Worte „ein Jahr“ ersetzt.

c) In Absatz 6 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Auf Grund eines Sondervotums kann der Staatsminister auch einen Bewerber berufen, der in der vom Senat beschlossenen Vorschlagsliste nicht aufgeführt ist.“

6. Dem Art. 81 Abs. 3 wird folgender neuer Satz 8 angefügt:

„⁸Bei international ausgerichteten Studiengängen kann die Hochschulprüfungsordnung vorsehen, dass Prüfungsteile in einer Fremdsprache abgenommen werden; bei international ausgerichteten Masterstudiengängen soll die Hochschulprüfungsordnung dies vorsehen.“

7. Art. 82 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist“ durch die Worte „in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft“ durch die Worte „Über die Gleichwertigkeit entscheidet“ ersetzt.

c) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium beantragen, soweit diese nicht einen Studiengang betrifft, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird; das Leitungsgremium gibt der nach Satz 2 zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.“

d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

8. Art. 88 erhält folgende Fassung:

„Art. 88

Führung ausländischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen

(1) ¹Ein ausländischer akademischer Grad, der auf Grund eines nach dem Recht des Herkunftslandes an-

erkannten Hochschulabschlusses nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen worden ist, kann in der Form, in der er verliehen wurde, unter Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden. ²Soweit erforderlich, kann die verliehene Form in die lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. ³Eine Umwandlung in entsprechende deutsche Grade findet nicht statt; Art. 133 bleibt unberührt. ⁴Einer Führungsgenehmigung bedarf es nicht.

(2) Absatz 1 gilt für staatliche und kirchliche Grade entsprechend.

(3) Akademische Grade, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verliehen wurden, können in der verliehenen Form ohne Angabe der verleihenden Hochschule geführt werden; die Vorschriften des Absatz 1 bleiben im übrigen unberührt.

(4) ¹Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. ²Ausgeschlossen von der Führung sind ausländische Ehrengrade, wenn die ausländische Institution kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades im Sinn des Absatzes 1 besitzt.

(5) Für ausländische Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend; dies gilt auch für Titel, die inländischen akademischen Graden gleich lauten oder ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

(6) Die zuständige Behörde wird ermächtigt, abweichend von den Absätzen 1, 2, 4 und 5 für den jeweiligen Betroffenen günstigere Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, soweit sie in Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten oder der Länder über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzvereinbarungen) vorgesehen sind.

(7) ¹Eine von den Absätzen 1 bis 6 abweichende Führung ausländischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen ist unzulässig. ²Entgeltlich erworbene ausländische Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen dürfen nicht geführt werden. ³Wer einen ausländischen Grad, Hochschultitel oder eine Hochschultätigkeitsbezeichnung führt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörde die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.“

9. Art. 89 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Entziehung“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird zu Sätzen 1 und 2.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
10. In Art. 90 werden die Worte „Art. 88 Abs. 1 Satz 1 und Art. 89 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 88 Abs. 6 und 7 Satz 3“ ersetzt.
11. Art. 91 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern die Möglichkeit zu geben, selbstständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat, dem drei oder vier Hochschullehrer angehören, möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren.“
- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
- b) Absätze 3 bis 9 werden durch folgende Absätze 3 bis 11 ersetzt:
- „(3) ¹Der Erwerb der Lehrbefähigung setzt die Annahme des Bewerbers als Habilitand durch den Fachbereich voraus. ²Als Habilitand können Bewerber auf Antrag angenommen werden, die pädagogische Eignung und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit besitzen, die in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen wird. ³Die Annahme als Habilitand ist zu versagen, wenn dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde. ⁴Der Status als Habilitand ist in der Regel auf vier Jahre begrenzt. ⁵Das Fachmentorat soll die Dauer des Status als Habilitand insbesondere um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit oder eines Beschäftigungsverbots nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen verlängern.
- (4) Im Habilitationsverfahren werden
1. die pädagogische Eignung auf Grund wissenschaftsgeleiteter Qualifizierung und erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre und
 2. die Befähigung zu selbstständiger Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder einer Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht festgestellt.
- (5) ¹Das Fachmentorat vereinbart mit dem Habilitanden Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre; sie sollen sich an der in diesem Gesetz festgelegten Dauer des Habilitationsverfahrens und den sonstigen Aufgaben im Rahmen des Dienstverhältnisses orientieren. ²Das Fachmentorat unterstützt den Habilitanden bei der Umsetzung der

Vereinbarung sowie bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausrüstung durch die Hochschule soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre.

(6) ¹Nach zwei Jahren führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung durch. ²Stellt es fest, dass die vereinbarten Leistungen voraussichtlich nicht erbracht werden, kann der Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben. ³Mit der Aufhebung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet.

(7) ¹Bei Fortführung des Habilitationsverfahrens nach der Zwischenevaluierung findet nach Erbringung der für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen im Sinne des Absatzes 4 eine wissenschaftliche Begutachtung durch das Fachmentorat statt, das auch externe Gutachten einholen soll. ²Das Fachmentorat schlägt dem Fachbereichsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, wenn der Bewerber die vereinbarten Leistungen erbracht hat. ³Der Fachbereichssprecher führt innerhalb von drei Monaten einen Beschluss des Fachbereichsrats über den Vorschlag des Fachmentorats herbei; kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. ⁴Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nicht oder nicht innerhalb der Frist des Absatzes 3 Satz 4 erbracht wurden und voraussichtlich auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist erbracht werden können, hebt der Fachbereichsrat die Bestellung des Fachmentorats auf; das Habilitationsverfahren ist damit beendet.

(8) ¹Nähere Regelungen, insbesondere über den Nachweis der pädagogischen Eignung, die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit sowie etwaiger weiterer Voraussetzungen für die Annahme als Habilitand, das Verfahren der Bestellung und die Aufgaben des interdisziplinär besetzten Fachmentorats, das Vorschlagsrecht des Habilitanden für die Besetzung des Fachmentorats, die Zwischenevaluierung und die wissenschaftliche Begutachtung, trifft die als Satzung zu beschließende Habilitationsordnung. ²Die Vorschriften des Art. 83 Satz 4 Halbsatz 1 und Satz 5 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Sätze 2 und 4 Nr. 3 und Abs. 7 gelten entsprechend. ³Habilitationsordnungen für das Fach Katholische Theologie können vorsehen, dass der Bewerber als Habilitand nur angenommen wird, wenn er ein Zeugnis des zuständigen Bischofs vorlegt, dass gegen eine Feststellung der Lehrbefähigung für das Fach Katholische Theologie keine Erinnerung zu erheben ist.

(9) Soweit der Fachbereichsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professoren des Fachbereichs das Recht, stimmberechtig-

tigt mitzuwirken; Art. 40 Abs. 3 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(10) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens ist eine Urkunde auszustellen.

(11) ¹Habilitanden, die als wissenschaftliche Assistenten oder wissenschaftliche Mitarbeiter Mitglieder der Hochschule sind, überträgt der Fachbereichssprecher im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. ²Soweit Habilitanden nicht Mitglieder der Hochschule sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit dem Fachbereich dafür Sorge, dass der Habilitand sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält.“

12. Der Zweite Abschnitt wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Nichtstaatliche Hochschulen und sonstige Einrichtungen“
- b) Die Überschrift des 1. Kapitels erhält folgende Fassung:
„Allgemeine Vorschriften für nichtstaatliche Hochschulen“
- c) Art. 108 Abs. 6 wird aufgehoben.
- d) Die Überschrift des 2. Kapitels erhält folgende Fassung:
„Besondere Vorschriften für nichtstaatliche Hochschulen“
- e) Art. 115 a wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Die Vorschriften des Art. 91 Abs. 3 bis 9 und Abs. 11 gelten entsprechend.“
 - bb) In Absatz 2 Satz 7 werden die Worte „als Gutachter“ durch die Worte „als Mitglied des Fachmentorats“ ersetzt.
- f) Es wird folgendes Kapitel 3 eingefügt:
„3. Kapitel Sonstige Einrichtungen

Art. 116 a Gestattung

(1) Auf Antrag kann das Staatsministerium die Durchführung von Hochschulstudiengängen und die Abnahme von Hochschulprüfungen gestatten, wenn

1. eine dem Studium an staatlichen Hochschulen gleichwertige Ausbildung im Freistaat Bayern angeboten wird,
2. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen und

3. die Studiengänge und Prüfungen unter der Verantwortung einer Einrichtung, die zur Verleihung eines Grades oder Titels berechtigt ist, der gemäß Art. 88 Abs. 3 und 6 zur Führung zugelassen ist, gemäß den rechtlichen Maßgaben des Sitzlandes für diese Einrichtung und den angebotenen Studiengang durchgeführt werden.

(2) Art. 110, Art. 117, Art. 118 und Art. 119 Abs. 2 sowie die hierzu ergangenen Rechtsvorschriften gelten entsprechend.“

13. In Art. 119 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Das Staatsministerium kann den Betrieb einer Einrichtung untersagen, soweit diese ohne Anerkennung nach Art. 108 Abs. 1 oder ohne Gestattung nach Art. 116 a

1. Hochschulstudiengänge durchführt,
2. Hochschulprüfungen abnimmt oder
3. akademische Grade verleiht.

²Führt eine Einrichtung ohne dazu berechtigt zu sein, die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule, Kunsthochschule, Gesamthochschule oder eine Bezeichnung, die damit verwechselt werden kann, ist vom Staatsministerium die Führung der Bezeichnung zu untersagen. ³Die Führung eines akademischen Grades, der von einer Einrichtung im Sinn des Satzes 1 verliehen wurde, ist untersagt.“

14. In Art. 120 Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt; es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. ohne Gestattung nach Art. 116 a Abs. 1 Hochschulstudiengänge durchführt oder Hochschulprüfungen abnimmt.“

15. Im Fünften Abschnitt wird folgendes Kapitel 2 b eingefügt:

„2 b. Kapitel. Übergangsregelung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes vom

Art. 128 b

Übergangsvorschriften

(1) Art. 56 Abs. 3 Satz 2 in der Fassung dieses Gesetzes gilt nicht für Berufungsausschüsse, die bereits vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes bestellt wurden.

(2) ¹Wer nach den vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen auf Grund einer allgemeinen Genehmigung oder einer Einzelfallgenehmigung zum Führen eines ausländischen Grades oder Titels berechtigt ist, kann den Grad oder Titel unverändert weiterführen. ²Bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes noch nicht unanfechtbar abgeschlossene Verfahren wegen Führung ausländischer Grade, Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen sind nach den bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen, soweit sich

nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Rechtslage zuungunsten der antragstellenden oder betroffenen Person verändert.

(3) ¹Art. 91 Abs. 3 bis 11 BayHSchG in der Fassung dieses Gesetzes gelten für Bewerber, die nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes als Habilitand angenommen wurden, sowie für Personen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes an einer Habilitationschrift gearbeitet haben und innerhalb von drei Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gegenüber dem zuständigen Fachbereichssprecher schriftlich beantragen, das Habilitationsverfahren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durchführen zu wollen. ²Satz 1 gilt für die nichtstaatlichen Hochschulen, die das Habilitationsrecht besitzen, entsprechend.“

16. Art. 133 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- b) Absatz 3 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben; der bisherige Satz 4 wird Satz 2.

§ 2

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschullehrergesetz – BayHSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2000 (GVBl S. 712, BayRS 2030-1-2-WFK, ber. GVBl 2001 S. 105), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 2001 (GVBl S. 991), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Beim Zweiten Abschnitt erhält die Überschrift von Art. 32 folgende Fassung:

„Außerplanmäßige Professoren“

- b) Beim Dritten Abschnitt erhält der Text des 3. Kapitels und des 3 a. Kapitels folgende Fassung:

„3. Kapitel. Übergangsregelung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 24. Juli 1998 Art. 45 a

Art. 45 a Übergangsvorschriften

3 a. Kapitel. Übergangsregelung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom Art. 45 b

Art. 45 b Übergangsvorschriften“

2. Art. 32 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Außerplanmäßige Professoren“
- b) Der bisherige Text des Absatzes 1 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Außerplanmäßige Professoren sind befugt, die Bezeichnung „Professor“, außerplanmäßige Professorinnen die Bezeichnung „Professorin“ zu führen.“

3. Der Dritte Abschnitt wird wie folgt geändert:

- a) Das bisherige 3. Kapitel wird aufgehoben.
- b) Die Worte „3 a. Kapitel“ werden durch „3. Kapitel“ und die Artikelbezeichnung „Art. 45 b“ durch „Art. 45 a“ ersetzt.
- c) Es wird folgendes Kapitel 3 a eingefügt:

„3 a. Kapitel. Übergangsregelung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom Art. 45 b

Art. 45 b

Übergangsvorschriften

Außerplanmäßige Professoren und außerplanmäßige Professorinnen, die bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ hatten, können diese Bezeichnung weiterführen; Art. 33 Abs. 4 BayHSchLG findet in diesen Fällen in der bisher geltenden Fassung entsprechend Anwendung.“

§ 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Der Prozess der Hochschulreform ist in Bayern seit 1998 auf gutem Weg und verläuft erfolgreich. Die zu Beginn der Reformen im Mittelpunkt stehende Studienstrukturreform hat bereits zu einer deutlichen Verkürzung der Studiendauer und zu einer Verbesserung der Qualität in der Lehre geführt. Die Stärkung der Hochschulautonomie erfolgt in mehreren Stufen. Es wurden bereits zahlreiche Kompetenzen auf die Hochschulen verlagert und vor allem durch die Flexibilisierung der Hochschulhaushalte neue Gestaltungsspielräume eröffnet.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen für Bayerns Hochschulen weiter verbessert und die nächsten Reformschritte auf den Weg gebracht werden:

Kernpunkte dieses Entwurfs sind:

- Verbesserungen und Absicherung der Rahmenbedingungen für die Einwerbung von Drittmitteln,
- Verbesserungen bei der Berufung von Professoren,
- eine stärkere Berücksichtigung von Frauen bei Berufungsvorschlägen,

- die grundlegende Neugestaltung des Habilitationsverfahrens zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses als Alternative zur Juniorprofessur sowie
- Erleichterungen bei der Anerkennung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen und der Führung von ausländischen akademischen Graden.

Zu § 1 Ziffer 1:

Anpassung der Inhaltsübersicht

Zu § 1 Ziffern 2 und 3:

Im Interesse der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit empfiehlt es sich, im Hochschulgesetz die Drittmiteleinwerbung noch deutlicher als Dienstaufgabe zu beschreiben.

Durch die Vorgabe von klaren Regelungen für das Verfahren bei der Einwerbung von Drittmitteln soll vermieden werden, dass bei der Einwerbung von Drittmitteln für Forschung und Lehre oder Auftragsforschung gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen wird.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 23. Mai 2002 entschieden, dass der Tatbestand der Vorteilsannahme einer Einschränkung des Anwendungsbereichs für diejenigen Fälle unterliegt, in denen es die hochschulrechtlich verankerte Dienstaufgabe des Amtsträgers ist, sog. Drittmittel für Lehre und Forschung und damit zugleich auch Vorteile im Sinne des Tatbestandes – einzuwerben. Dem Schutzgut des § 331 Abs. 1 StGB werde auf diesem Felde schon dadurch angemessen Rechnung getragen, dass das im Hochschulrecht vorgeschriebene Verfahren für die Miteleinwerbung (Anzeige und Genehmigung) eingehalten werde.

In dieser Ergänzung des Art. 7 BayHSchG wird klargestellt, dass die Einwerbung von Mitteln Dritte Aufgabe der Hochschulen ist und dieser den Hochschulen obliegende Auftrag von den hauptberuflich tätigen Mitgliedern der Hochschule wahrgenommen wird. Weiter wird in dieser Ergänzung ein Verfahren für die Miteleinwerbung geregelt (Anzeige und Annahmeerklärung durch die Hochschule bzw. den Klinikumsvorstand).

Zu § 1 Ziffer 4:

Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit, sich an der Wahl des Leitungsgremiums zu beteiligen, stärkt die Stellung des Hochschulrats.

Andere Formen der Beteiligung können die Hochschulen weiterhin über die Experimentierklausel vorsehen.

Zu § 1 Ziffer 5:

Die Regelung in Absatz 3 Satz 1 betont die Bedeutung des Auftrags der Hochschulen, den Anteil von Frauen in der Wissenschaft zu erhöhen, und gerade bei Berufungsverfahren stärker als bisher darauf hinzuwirken, qualifizierte Frauen auf Professuren zu berufen.

Die Stellung der Hochschulleitung in Berufungsverfahren wird gestärkt: Die Hochschulleitung erhält die Möglichkeit, bereits bei der Zusammensetzung von Berufungskommissionen mitzuwirken und damit sicherzustellen, dass bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber insbesondere interdisziplinäre Aspekte oder Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Fachbereichen berücksichtigt werden, die im Gesamtinteresse der Hochschule liegen.

Gesetzlich verankert wird darüber hinaus die Möglichkeit der Hochschulleitung, nach der Beschlussfassung des Fachbereichsrats Einwände gegen die Vorschlagsliste zu erheben und sie an

den Fachbereichsrat zurückzugeben. Einigen sich Hochschulleitung und Fachbereich nicht, kann die Hochschulleitung eine Stellungnahme zur Vorschlagsliste abgeben, die neben dem Beschluss des Fachbereichsrats und dem Votum der Frauenbeauftragten und dem Votum der Studierenden Grundlage für die Beschlussfassung des Senats wird. Dies sorgt dafür, dass übergeordneten Gesichtspunkten der Gesamtplanung und Profilbildung der Hochschule größeres Gewicht beigemessen wird.

Wird eine Professur dadurch frei, dass ihr Inhaber die Altersgrenze erreicht, soll künftig bereits ein Jahr vor diesem Zeitpunkt die Vorschlagsliste vorgelegt werden. Die Stelle kann damit schneller besetzt werden.

Zu § 1 Ziffer 6:

Im Hinblick auf Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, wonach die Amtssprache Deutsch ist, soll im Interesse der Internationalisierung der Hochschulen eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass einzelne Prüfungsteile in einer Fremdsprache abgenommen werden können. Im Hinblick auf die Internationalität von Masterabschlüssen sollte die Abnahme fremdsprachiger Prüfungsleistungen bei Mastergraden als Soll-Vorschrift ausgestaltet werden.

Zu § 1 Ziffer 7:

Die Anerkennung von ausländischen Studien- und Prüfungsleistungen wird durch eine Regelanerkennung verbessert. Durch die Änderung des Art. 82 Satz 1 wird erreicht, dass auf Antrag die Anerkennung ausländischer Studien- und Prüfungsleistungen in der Regel erfolgt; dabei wird die Rechtsstellung des Antragstellers dadurch gestärkt, dass Voraussetzung für die Versagung der Anerkennung ist, dass die Studien- und Prüfungsleistungen nicht gleichwertig sind. Die zuständige Stelle muss deshalb im Falle einer Ablehnung der Anerkennung darlegen, aus welchen Gründen Gleichwertigkeit nicht gegeben ist. Die Änderung des Satzes 1 erfordert eine Anpassung des Satzes 2. Weiter wird die Möglichkeit einer Appellation an die Hochschulleitung vorgesehen (Art. 82 Satz 3 neu).

Zu § 1 Ziffern 8 – 10 und 13:

Die Änderung der Art. 88 bis 90 und 133 BayHSchG soll die Deregulierung bei der Genehmigung der Führung von ausländischen akademischen Graden realisieren. Die Einzel-Führungsgenehmigung wird durch eine gesetzliche Allgemeingenehmigung ersetzt, die jedoch nur dann greift, wenn der Führungsberechtigte eine Reihe inhaltlicher Voraussetzungen erfüllt. Durch eine Novellierung der Art. 88 bis 90 und 133 BayHSchG sollen die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz vom 14.04.2000 betreffend die „Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung durch einheitliche gesetzliche Bestimmungen“ und vom 21.09.2001 („Vereinbarung der Länder in der Bundesrepublik Deutschland über begünstigende Regelungen gemäß Ziffer 4 des KMK-Beschlusses vom 14.04.2000“) umgesetzt werden. Durch diese beiden Beschlüsse wurden Grundsätze für die Regelung der Führung ausländischer Hochschulgrade im Sinne einer gesetzlichen Allgemeingenehmigung festgelegt. Mit deren Umsetzung im Landesrecht soll die bisher geltende Genehmigungspflicht abgelöst werden. Die Beschlüsse beziehen sich auf solche Grade, die von Hochschulen verliehen wurden, die im Rahmen eines gesetzlich geregelten Verfahrens oder nach dem Recht des Herkunftslandes ordnungsgemäß als Hochschulen akkreditiert sind. Ein ausländischer akademischer Grad, der mit erfolgreichem Bestehen einer Hochschulabschlussprüfung erworben wurde, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Hochschule

(sog. mitführungspflichtiger Herkunftszusatz) ohne weiteres, d.h. ohne staatliche Genehmigung, geführt werden (Art. 88 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs). Art. 88 Abs. 1 Satz 2 in der Fassung des Entwurfs trägt dem Bedürfnis Rechnung, akademische Grade anderer Schriftarten (z.B. arabische, russische, griechische oder chinesische Schriftzeichen) zu „transliterieren“.

Aufgrund des europarechtlichen Diskriminierungsverbotes (Art. 12 Satz 1 des EU-Vertrages) erkennen alle Mitgliedstaaten der EU die in einem anderen Mitgliedstaat anerkannten Hochschulgrade im Wege des gegenseitigen Vertrauens an. Infolgedessen können diese Grade und Titel in der verliehenen Form ohne Herkunftszusatz geführt werden (Art. 88 Abs. 3 BayHSchG-Entwurf).

Ziffer 6 des KMK-Beschlusses sieht vor, dass Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, die Inhaber ausländischer Grade abweichend von den Ziffern 1 bis 3 begünstigen, nach Maßgabe landesrechtlicher Umsetzung vorgehen sollen. Art. 88 Abs. 6 BayHSchG-Entwurf sieht eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vor. Absatz 7 des Art. 88 BayHSchG-Entwurf stellt klar, dass eine von den vorausgegangenen Vorschriften abweichende Führung ausländischer Grade und Titel unzulässig ist.

Zu § 1 Ziffer 11:

Zur Verbesserung und Beschleunigung wird das Habilitationsverfahren in Art. 91 BayHSchG neu geregelt:

Die neu vorgesehene Annahme des Habilitanden durch den Fachbereich und die Bestellung eines Fachmentors soll eine kontinuierliche und bessere Betreuung der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler sicher stellen. Das Fachmentorat soll mit drei oder vier Hochschullehrern (möglichst auch interdisziplinär und mit einem externen Vertreter) besetzt werden, damit jeder Mentor die Leistung persönlich kennen und bewerten kann.

Die zeitliche Begrenzung des Verfahrens auf vier Jahre und die Zwischenevaluierung nach zwei Jahren sollen die Habilitation beschleunigen und frühzeitig dafür sorgen, dass nicht geeignete Habilitanden nicht weitere Zeit verlieren, sondern eine andere berufliche Perspektive suchen. Die Anforderungen an die Habilitation sind an dieser zeitlichen Vorgabe auszurichten.

Die Bedeutung der pädagogischen Qualifizierung wird besonders betont: Die pädagogische Eignung wird durch entsprechende Qualifizierung und Leistungen in der Lehre festgestellt.

Um dem Anliegen der frühzeitigen Selbstständigkeit in Forschung und Lehre Rechnung zu tragen, sieht der neue Art. 91 Abs. 10 die Übertragung der selbstständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre für alle Habilitanden vor.

Am Ende der Habilitation steht eine umfassende Begutachtung durch das Fachmentorat. Im Rahmen dieser Begutachtung sind auch externe Gutachten einzuholen, um eine größtmögliche Objektivität zu gewährleisten. Der bisher übliche Probenvortrag entfällt. Durch die Festlegung von Fristen wird das Verfahren gestrafft. Inanspruchnahme von Elternzeit und Mutterschutzzeiten werden berücksichtigt.

Zu § 1 Ziffer 12 – 14:

Nach dem geltenden Recht dürfen nur Einrichtungen, die nach Art. 108 BayHSchG in Bayern als nichtstaatliche Hochschulen

anerkannt sind, hier Hochschulstudiengänge durchführen, Hochschulprüfungen abnehmen oder akademische Grade verleihen. Die Veränderungen in der Hochschullandschaft und die Öffnung des Bildungsmarktes, insbesondere durch die verstärkte Internationalität und die Entwicklung der technischen Möglichkeiten, führen dazu, dass vermehrt außerbayerische Hochschulen ihren Hochschulbetrieb auf Bayern ausdehnen wollen. Solche Hochschulen streben ebenso wie die hier mit ihnen kooperierenden Bildungseinrichtungen keine staatliche Anerkennung an. Um für diese Angebote eine tragfähige Rechtsgrundlage zu schaffen und unseriöse Angebote ausschließen zu können, ist beabsichtigt, unter bestimmten Voraussetzungen hochschuladäquate Angebote in Bayern durch Einrichtungen zuzulassen, die nicht als nichtstaatliche Hochschulen in Bayern anerkannt sind. Durch einen neuen Art. 116 a BayHSchG soll eine Rechtsgrundlage dafür eingeführt werden, dass das Staatsministerium die Durchführung von Hochschulstudiengängen und die Abnahme von Hochschulprüfungen gestatten kann, wenn bestimmte qualitative Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei wird sichergestellt, dass die Lehrangebote und Prüfungen dem Standard einer Hochschule entsprechen und der erworbene Grad zur Führung zugelassen ist. Weiter wird klargestellt, dass die Ausbildung, die Gegenstand der Gestattung ist, tatsächlich im Freistaat Bayern durchgeführt wird. Durch die beabsichtigte Neuregelung wird beispielsweise ermöglicht, dass eine staatliche oder staatlich anerkannte Hochschule, die ihren Sitz in einem anderen Land in der Bundesrepublik Deutschland hat und in Bayern eine Zweigstelle betreiben will, hier keine staatliche Anerkennung braucht. Weiter werden durch die Neuregelung Kooperationen zwischen einer Bildungseinrichtung in Bayern mit ausländischen Hochschulen ermöglicht, ohne dass die Anbieter dieser hochschulmäßigen Ausbildung in Bayern die staatliche Anerkennung ihrer Einrichtung als nichtstaatliche Hochschule haben.

Art. 115 a hält fest, dass die Regelungen zur Neugestaltung des Habilitationsverfahrens auch für nichtstaatliche Hochschulen gelten.

Zu § 1 Ziffer 15:

Für Berufungsverfahren, in denen die Berufungsausschüsse bereits eingesetzt wurden, gilt die neue Regelung des Art. 51 Abs. 3 S. 2 nicht.

Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern, die bereits als Habilitanden zugelassen wurden oder mit der Habilitationsschrift begonnen haben, räumt Art. 128 b Abs. 2 ein Wahlrecht ein, ob sie das Verfahren nach den Bestimmungen dieses Gesetzes fortsetzen wollen.

Zu § 2 Ziffern 1 und 2:

Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen dürfen die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ führen, obwohl sie nicht habilitiert sind. Dagegen gestattet der Wortlaut von Art. 32 BayHSchLG außerplanmäßigen Professorinnen und außerplanmäßigen Professoren dies nicht und stellt damit die habilitierten außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren schlechter. Diesen soll deshalb nun auch die Befugnis eingeräumt werden, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen.

Zu § 2 Ziffer 3:

Übergangsregelung

Zu § 3:

Das Gesetz soll noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten.